

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 675. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, in seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021 sowie in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis zum 30. September 2024

-
1. Der Bewertungsausschuss beschließt, den ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 befristeten Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation, zuletzt verlängert bis zum 31. Dezember 2023 mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022, erneut bis zum 30. September 2024 zu verlängern.
 2. Die Protokollnotiz in Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in Verbindung mit den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, in seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021 sowie in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wird wie folgt neu gefasst:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. März 2024 die Abbildung von Transportkosten in Verbindung mit Labordiagnostik, Histologie, Zytologie und Molekulargenetik im EBM. Hierzu ist der Leistungsbedarf aus den mit diesem Beschluss befristet in den EBM aufgenommenen Zuschlägen nach den Gebührenordnungspositionen 01699 und 12230 sowie der Kostenpauschale 40100 zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss fasst bis zum 31. März 2024 mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 einen entsprechenden Beschluss.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 675. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. den Beschlüssen in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021, in seiner 570. Sitzung, Teil B, am 15. September 2021 sowie in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis zum 30. September 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen. Diese Frist wurde mit den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung bis zum 31. Dezember 2021, in seiner 570. Sitzung bis zum 31. Dezember 2022 sowie in seiner 617. Sitzung am 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Für die derzeit in den Gremien des Bewertungsausschusses laufenden Beratungen zur Umsetzung des Konzeptes bzw. zur strukturellen Ausgestaltung der erforderlichen EBM-Anpassungen kann der geplante Zeitplan nicht eingehalten werden. Dies ist insbesondere der hohen Komplexität der Thematik geschuldet. Aus diesem Grund wird die zeitliche Befristung des Beschlusses erneut bis zum 30. September 2024 verlängert.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.